

Abstimmung vom 24.11.1957

Eine letzte Frist für das Getreidemonopol

**Angenommen: Bundesbeschluss über die
befristete Verlängerung der Geltungsdauer der
Übergangsordnung betreffend die Brotgetreide-
versorgung des Landes**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Eine letzte Frist für das Getreidemonopol. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 259–260.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach dem Nein von Volk und Ständen zur Revision des Getreideartikels von 1929 in der Volksabstimmung von 1956 stellt sich für den Bund mit hoher Dringlichkeit die Frage, wie die Landesversorgung mit Brotgetreide zu verbraucherfreundlichen Preisen sichergestellt werden soll. Ende 1957 läuft jene Übergangsordnung von 1952 ungenutzt aus, mit der die Bundesbehörden Zeit für eine Revision der Getreideordnung hatten gewinnen wollen (vgl. Vorlagen 107, 166, 178) und die – zum Beispiel mit einem Einfuhrmonopol des Bundes – stark in den Getreidemarkt eingreift. Ihr Wegfall würde den Bund auch der Kompetenz berauben, Ruch- und Halbweissbrot zu verbilligen und die Mühlenkontingentierung zur Erhaltung einer dezentralen Müllerei abschaffen.

Der Bundesrat nimmt nach dem abschlägigen Volksentscheid als Ersatzlösung die Revision des bestehenden Getreidegesetzes in Angriff. Da diese nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, beantragt der Bundesrat im Juli 1957, also gut fünf Monate vor Auslaufen der Übergangsordnung, deren Verlängerung bis längstens 1960. Bereits Anfang Oktober nehmen die eidgenössischen Räte diese Verlängerung an und leiten sie der Volksabstimmung zu. Die Opposition in den eidgenössischen Räten beschränkt sich auf wenige Gegenstimmen.

GEGENSTAND

Gegenstand. Per Bundesbeschluss soll somit die verfassungsmässige Übergangsregelung der Getreideordnung bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber bis Ende 1960 verlängert werden. Ein Ja von Volk und Ständen ermöglicht die vorläufige Fortführung des Getreidemonopols, der Mühlenkontingentierung und der Weissmehlabgabe zur Verbilligung von Halbweiss- und Ruchbrot.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Einzig der Landesring der Unabhängigen bekämpft die Verlängerung, ansonsten sprechen sich alle nationalen Parteien sowie auch der Gewerbe- und der Bauernverband für den dringlichen Bundesbeschluss aus. Auch die Migros schaltet sich an der Seite des LdU in den Abstimmungskampf ein.

Die Befürworter erklären, dass die Verlängerung der Übergangsordnung der einzige Weg sei, in der Zeit bis zur Gesetzesrevision ein Rechtsvakuum zu verhindern. Unter Verweis auf die angelaufene Gesetzesrevision legen sie dar, der Bundesrat habe aus der Abstimmungsniederlage von 1956 gelernt und schlage z.B. vor, die Mahlkontingente schrittweise abzubauen. Sie warnen, ein Nein zur Übergangslösung hätte unmittelbare Folgen, insbesondere für den Brotpreis. Sie werfen der Migros auch geschäftspolitisches Eigeninteresse vor, da Letztere ihr Getreide selbst mahlen wolle. Die damit verbundene Konzentration der Müllerei auf wenige Betriebe gefährde nicht nur die Landesversorgung im Kriegsfall, sondern auch das Bäckereigewerbe.

Der LdU argumentiert, die bisherige Ordnung sei für Kriegszeiten geeignet gewesen, habe nun aber ausgedient. Dass sie den Bürgern nicht mehr

genehm sei, zeige sich am Nein zum dirigistischen Getreideartikel von 1956. Die Verlängerung bezeichnet er als unnötig, weil die Abnahme des Getreides zu kostendeckenden Preisen und die Landesversorgung über andere gesetzliche Grundlagen sichergestellt sei. Und durch die freie Konkurrenz im Getreidehandel werde auch die Weissmehlabgabe zur Brotverbilligung obsolet.

ERGEBNIS

Volk und Stände gewähren dem Bund die zusätzliche Frist für die kriegswirtschaftliche Getreideordnung klar: 62,7% der Stimmenden und fast alle Stände stimmen der Verlängerung mehrheitlich zu. Während in Genf die Zustimmung mit 83,3% Ja am deutlichsten ist, lehnt Appenzell Ausserrhoden als einziger Stand ab, bei einem Jastimmenanteil von 45,9%. Die Stimmbeteiligung liegt mit 45,5% im ähnlichen Rahmen wie bei der Abstimmung über den Getreideartikel von 1956.

QUELLEN

BBI 1957 II 227; BBI 1957 II 660. NZZ vom 24.11.1957; TA vom 21.11. und 22.11.1957. Meynaud 1969: 217–219.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.